



CLEEN Energy AG

Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats für die 2. ordentliche Hauptversammlung am 30. Mai 2018

1. Tagesordnungspunkt:

Bericht des Vorstands gemäß § 83 AktG über einen Verlust in der Höhe des halben Grundkapitals.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht vorgesehen.

2. Tagesordnungspunkt:

Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate Governance Bericht sowie des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2017.

Die vorgenannten Unterlagen können am Sitz der Gesellschaft und im Internet unter <http://www.cleen-energy.com/> unter Investoren / Hauptversammlungen / Ordentliche Hauptversammlung am 30.05.2018 eingesehen werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

3. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2017.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, den Mitgliedern des Vorstands der CLEEN Energy AG, Lukas Scherzenlehner und Robert Kögl, sowie dem ehemaligen Mitglied des Vorstands Erwin Stricker für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2017 die Entlastung zu erteilen.

4. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats der CLEEN Energy AG für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2017 die Entlastung zu erteilen.

5. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2017 wie folgt festzusetzen:

- für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 8.000,--,
- für jedes Mitglied des Aufsichtsrats EUR 6.000,--.

Der Aufsichtsrat schlägt somit eine Gesamtvergütung in Höhe von EUR 20.000,-- vor.

6. Tagesordnungspunkt:

Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2018.

Der Aufsichtsrat schlägt im Sinne der Empfehlung des Prüfungsausschusses vor, die Hauptversammlung möge die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, FN 269725 f, Kudlichstraße 41, 4020 Linz, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 bestellen.

7. Tagesordnungspunkt

Wahlen in den Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach Punkt III. B) 9. der Satzung aus mindestens drei und höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen.

Der Aufsichtsrat der CLEEN Energy AG hat sich bisher aus drei Mitgliedern zusammengesetzt, nämlich Mag. Friedrich Habliczek (Vorsitzender), Heinz Herczeg, MBA und Micheal Eisler. Der derzeit amtierende Aufsichtsrat ist zugleich der erste Aufsichtsrat der Gesellschaft, der von den Gründern bestellt wurde. Die Bestellung des ersten Aufsichtsrats gilt bis zur Beendigung der ersten Hauptversammlung, die nach Ablauf eines Jahres seit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch zur Beschlussfassung über die Entlastung stattfindet. Somit endet die Funktionsperiode des ersten Aufsichtsrats mit Beendigung der kommenden 2. ordentlichen Hauptversammlung am 30. Mai 2018.

In der kommenden 2. ordentlichen Hauptversammlung sind daher drei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu wählen, um die bisherige Anzahl von drei Aufsichtsrats-Mitgliedern wieder zu erreichen.

Der folgende Wahlvorschlag des Aufsichtsrats wird auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate Governance Kodex erstattet.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen jeweils auf die satzungsmäßige Höchstdauer, das ist bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt, einzeln in getrennter Abstimmung nach der nachstehend vorgesehenen Reihung, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen:

1. Michael Eisler
2. Mag. Christian Nohel,
3. Mag. Klaus Dirnberger.

Die Wahl erfolgt jeweils ab Beendigung der 2. ordentlichen Hauptversammlung am 30. Mai 2018 bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt.

Die vorgeschlagenen Kandidaten für die Wahlen in den Aufsichtsrat haben jeweils eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben. Diese Erklärungen sind auf der Internetseite der Gesellschaft (<http://www.cleen-energy.com/> unter Investoren / Hauptversammlungen / Ordentliche Hauptversammlung am 30.05.2018) zugänglich.

Gemäß § 87 Abs 3 AktG ist es vorgesehen, über jede zu besetzende Stelle in der 2. ordentlichen Hauptversammlung gesondert abzustimmen.

8. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über

- i. die ordentliche Erhöhung des Grundkapitals gemäß §§ 149 ff AktG gegen Bareinlage unter gänzlichem oder teilweisem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre und**
- ii. die entsprechende Änderung der Satzung in Punkt II.4.1.**

Zu diesem Punkt der Tagesordnung wird auf die veröffentlichten Beschlussvorschläge samt Begründung der antragstellenden Aktionäre Erwin Stricker, Lukas Scherzenlehner und Alfred Luger verwiesen.

9. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals, auch mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und mit der Möglichkeit zur Ausgabe der neuen Aktien gegen Sacheinlagen [Genehmigtes Kapital 2018] unter Aufhebung des Genehmigten Kapitals gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 31.05.2017.

Die Hauptversammlung vom 31.05.2017 hat ein Genehmigtes Kapital beschlossen und den Vorstand ermächtigt gem § 169 AktG, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu weitere EUR 714.000,-- durch Ausgabe von bis zu 714.000 Stück neuen, auf Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien), unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts, auch im Sinne des mittelbaren Bezugsrechtes gemäß § 153 Abs 6 AktG, gegen Bareinlage, allenfalls in mehreren Tranchen, zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017) und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag der Stückaktien am bisherigen Grundkapital liegen darf, sowie die sonstigen Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen.

Um dem Vorstand eine größere Flexibilität bei Erhöhung des Grundkapitals zu gewähren als bisher, soll in der kommenden Hauptversammlung das Genehmigte Kapital 2017 gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 31.05.2017 aufgehoben und stattdessen ein neues Genehmigtes Kapital 2018 beschlossen werden, das dem Vorstand weitergehende Möglichkeiten einräumt. Um die Finanzierung von Unternehmenskäufen durch Aktien an der Gesellschaft zu ermöglichen, institutionelle Investoren direkt ansprechen zu können und Spitzenbeträge bündeln zu dürfen, soll der Vorstand dazu ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Damit soll dem Vorstand insgesamt die Möglichkeit eingeräumt werden, auf künftige Änderungen in der Wirtschaftslage rasch und flexibel reagieren zu können.

Der Aufsichtsrat schlägt demnach die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals mit der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss [Genehmigtes Kapital 2018] unter Aufhebung des Genehmigten Kapitals [Genehmigtes Kapital 2017] gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 31.05.2017 vor, wobei die Hauptversammlung zu diesem Zweck folgendes beschließen möge:

- a) Das Genehmigte Kapital 2017 gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 31.05.2017 wird aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird gemäß § 169 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. Mai 2023 das Grundkapital um bis zu EUR 1.785.000,-- durch Ausgabe von bis zu 1.785.000 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls auch in mehreren Tranchen – zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018) und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag der Stückaktien am bisherigen Grundkapital liegen darf, sowie die sonstigen Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen,
 - (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt,
 - (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 10 % (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt, oder
 - (iii) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen,
- d) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“

Die entsprechende Änderung der Satzung in Punkt II.4.4. soll zum 10. Punkt der Tagesordnung beschlossen werden.

10. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in Punkt II.4.4. im Hinblick auf die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge die Änderung von Punkt II.4.4. der Satzung beschließen, sodass diese Bestimmung nachstehenden Wortlaut erhält:

„Der Vorstand ist bis zum 30.05.2023 gemäß § 169 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um bis zu EUR 1.785.000,-- (Euro eine Million siebenhundertfünfundachtzigtausend) durch Ausgabe von bis zu 1.785.000 (eine Million siebenhundertfünfundachtzigtausend) Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen, allenfalls auch in mehreren Tranchen, zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018) und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag der Stückaktien am bisherigen Grundkapital liegen darf, sowie die sonstigen Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt, (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 10% (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt, oder (iii) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“

11. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte, die auch das Bezugs- und/oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft einräumen können, auszugeben, auch mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf die Finanzinstrumente.

Die CLEEN Energy AG möchte die Möglichkeiten schaffen, die Liquidität der Gesellschaft zu steigern und zusätzliche Finanzierungsquellen zu erschließen. Um attraktive Finanzierungsbedingungen zu erlangen und die Kapitalkosten so niedrig wie möglich zu halten, können zum Beispiel Wandelschuldverschreibungen als Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG eingesetzt werden. Anleger erhalten aus Wandelschuldverschreibungen eine Verzinsung bei vergleichbar geringem Risiko hinsichtlich der Rückzahlung des eingesetzten Kapitals. Gleichzeitig wird ihnen das Recht eingeräumt, zu einem bereits bei der Ausgabe der Wandelschuldverschreibung festgelegten Preis oder einer festgelegten Preisformel künftig Aktien der Gesellschaft zu erwerben, wodurch der Zugang zur Substanz und zur Ertragskraft des Unternehmens ermöglicht wird und auch eine Erhöhung des Eigenkapitals der Gesellschaft erfolgen könnte. Dadurch - nämlich durch die hohe Sicherheit für Anleihegläubiger und die Möglichkeit der Teilnahme an Kurssteigerungen durch das Recht auf Wandlung in Aktien - erhält die Gesellschaft einen flexiblen und schnellen Zugang zu attraktiven Finanzierungsbedingungen, teilweise unter dem Niveau von Fremdkapitalinstrumenten. Zudem werden Wandelschuldverschreibungen üblicherweise nur von institutionellen Investoren gezeichnet, die sich auf diese Veranlagungsform spezialisiert haben. Eine Wandelschuldverschreibung ermöglicht somit auch die Erschließung anderer, teilweise auch neuer Anlegerkreise. Zudem versetzen auch andere Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG (Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte) den Vorstand in die Lage, flexibel und rasch auf allfällige günstige Finanzierungsformen zurückgreifen zu können.

Zur Ermächtigung des Ausschlusses des Bezugsrechts ist darauf hinzuweisen, dass dies durch die angestrebten Ziele sachlich gerechtfertigt ist. Die angestrebten Ziele sind eine Optimierung der Kapitalstruktur und eine Senkung der Finanzierungskosten, die Optimierung eines hohen Wandlungskurses, die Erschließung von neuen Anlegerkreisen und damit eine weitere Festigung und Verbesserung der Wettbewerbsposition der Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre.

Der Bezugsrechtsausschluss ist darüber hinaus auch angemessen und notwendig, weil die erwartete Zufuhr von Fremdkapital oder Eigenkapital durch die zielgruppenspezifische Orientierung der Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG kostenintensivere Kapitalmaßnahmen ersetzt, günstige Finanzierungsbedingungen bietet und eine flexible langfristige Geschäftsplanung und Verwirklichung der

geplanten Unternehmensziele zum Wohle der Gesellschaft und, damit verbunden, auch aller Aktionäre sichert. Ohne Ausschluss des Bezugsrechts ist es der Gesellschaft nicht möglich, vergleichbar rasch und flexibel auf günstige Marktkonditionen zu reagieren. Im Übrigen ist der Ausschluss des Bezugsrechtes bei derartigen Finanzinstrumenten allgemein üblich.

Der Vorstand der Gesellschaft erwartet, dass der Vorteil der Gesellschaft aus der Begebung von Finanzinstrumenten im Sinne von § 174 AktG, unter Bezugsrechtsausschluss allen Aktionären zugutekommt und den (potentiellen) verhältnismäßigen Beteiligungsverlust der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre klar überwiegt, sodass daher auch insgesamt das Gesellschaftsinteresse den Nachteil der Aktionäre durch den Ausschluss des Bezugsrechts überwiegt.

Bei dem Beschluss geht es zusammengefasst um

- (i) eine Ermächtigung des Vorstands zur Begebung von Finanzinstrumenten im Sinne des § 174 AktG, insbesondere von Wandelschuldverschreibungen, aber auch von Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten, mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.428.000;
- (ii) eine Ermächtigung des Vorstands das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrates auszuschließen;
- (iii) die Möglichkeit der Gesellschaft, mit diesen Formen der Finanzierung flexibel und rasch auf Marktgegebenheiten reagieren zu können, um beste Finanzierungsbedingungen – Stichwort Zinssatz und auch Wandlungskurs – im Interesse der Gesellschaft aber auch der Aktionäre zu erreichen.

Der Vorstand schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgendes beschließen:

1. Die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 30.05.2023 Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte, mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.428.000, die auch das Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf den Erwerb von insgesamt bis zu 1.428.000 Aktien der Gesellschaft einräumen können und/oder auch so ausgestaltet sind, dass ihr Ausweis als Eigenkapital erfolgen kann, auch in mehreren Tranchen und in unterschiedlicher Kombination, auszugeben, und zwar auch mittelbar im Wege der Garantie für die Emission von Finanzinstrumenten durch ein verbundenes Unternehmen der Gesellschaft mit Umtausch- und/oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft.
2. Für die Bedienung der Umtausch- und/oder Bezugsrechte kann der Vorstand das bedingte Kapital oder eigene Aktien oder eine Kombination aus bedingtem Kapital und eigenen Aktien verwenden.
3. Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen der Finanzinstrumente sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzusetzen, wobei der Ausgabebetrag nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln ist.
4. Der Vorstand ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates auszuschließen.

12. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über

- a. die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft [Bedingtes Kapital 2018]**
 - i. zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 159 Abs. 2 Z 1 AktG,**
 - ii. zur Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats der Gesellschaft gemäß § 159 Abs. 2 Z 3 AktG, und**
- b. die Änderung der Satzung in Punkt II.4. durch Ergänzung um einen neuen Unterpunkt II.4.5.**

Die bedingte Kapitalerhöhung dient einerseits der Bedienung einer eventuell begebenen Wandelschuldverschreibung (wie zu Punkt 11 dieser Tagesordnung angeführt); eine bedingte Kapitalerhöhung darf ausdrücklich soweit durchgeführt werden, als Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen von ihrem Umtausch- und /oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen.

Andererseits dient die bedingte Kapitalerhöhung dazu die Beteiligung von Mitarbeitern zu ermöglichen und zur Bedienung von Bezugsrechten aus allfälligen Aktienoptionen, die an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats der Gesellschaft eingeräumt werden.

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die bedingte Kapitalerhöhung zur Einräumung von Aktienoptionen hat der Vorstand der Gesellschaft im Falle der Gewährung von Aktienoptionen an Aufsichtsratsmitglieder bzw. der Aufsichtsrat im Falle der Gewährung von Aktienoptionen an Vorstandsmitglieder gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG einen Bericht zu erstatten. In diesem Bericht sind vom Vorstand bzw. Aufsichtsrat insbesondere die der Gestaltung der Aktienoptionen zugrundeliegenden Grundsätze und Leistungsanreize, Anzahl und Aufteilung der einzuräumenden Optionen auf die einzelnen Vorstandsmitglieder und die Anzahl der jeweils beziehbaren Aktien sowie die wesentlichen Bedingungen der Aktienoptionsverträge zu erläutern. Der Bericht des Aufsichtsrats bzw. Vorstands ist auf der Internetseite der Gesellschaft (www.cleen-energy.com) veröffentlicht.

Der Vorstand schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgendes beschließen:

- a)
 - i. Die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 1.428.000 durch Ausgabe von bis zu 1.428.000 neue auf Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG, die unter Ausnutzung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft ausgegeben werden, soweit die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Aktienkurses in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

- ii. Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG um bis zu EUR 357.000 durch Ausgabe von bis zu 357.000 neue auf Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) bedingt erhöht. Zweck der bedingten Kapitalerhöhung ist die Bedienung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates der Gesellschaft eingeräumt werden. Der Ausgabebetrag der Aktien beträgt EUR 3,36 je Aktie (Ausübungspreis der Aktienoptionen). Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

b) Die Satzung der Gesellschaft wird um den folgenden neuen Punkt II.4.5. ergänzt:

- „4.5. a) *Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 1.428.000 (Euro eine Million vierhundertachtundzwanzigtausend) durch Ausgabe von bis zu 1.428.000 (eine Million vierhundertachtundzwanzigtausend) neue auf Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten im Sinne des Hauptversammlungsbeschluss vom 30.05.2018, die unter Ausnützung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft künftig ausgegeben werden, erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch- und /oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.*
- b) *Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG um bis zu EUR 357.000 (Euro dreihundertsiebenundfünfzigtausend) durch Ausgabe von bis zu 357.000 (drehundertsiebenundfünfzigtausend) Stück auf Inhaber lautende neue Stückaktien zum Zweck der Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates der Gesellschaft. Der Ausgabebetrag der Aktien beträgt EUR 3,36 (Euro drei Komma sechsunddreißig Cent) je Aktie (Ausübungspreis der Aktienoptionen). Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.“*

St. Margarethen im Burgenland, am 8. Mai 2018

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'F. Habliczek', written in a cursive style. The signature is positioned above a horizontal line.

Mag. Friedrich Habliczek